

Faltlhauser, Kurt

**Article — Digitized Version**

## ECU, D-Mark oder was sonst?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Faltlhauser, Kurt (1993) : ECU, D-Mark oder was sonst?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 6, pp. 314-316

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137016>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Kurt Faltlhauser

## ECU, D-Mark oder was sonst?

*Nach dem dänischen Votum für den Maastrichter Vertrag und der vorläufigen Zustimmung im britischen Parlament rückt die Integration zur Wirtschafts- und Währungsunion wieder in greifbare Nähe. Welche Rolle spielt dabei eine EG-weit einheitliche Währung? Wann und in welcher Form sollte das „gemeinsame Geld“ eingeführt werden?*

Die europäische Einigung ist nach Eintritt in den EG-Binnenmarkt an einem sensiblen Punkt angekommen. Um alle Vorteile des Binnenmarktes nutzen zu können, ist die Fortführung der Integration zur Wirtschafts- und Währungsunion unverzichtbar. Allerdings sind bis zum Ziel dieses nächsten Integrationsschrittes noch eine Reihe von Steinen aus dem Weg zu räumen. In Dänemark wurde durch den positiven Ausgang der zweiten Volksabstimmung zu den Maastrichter Verträgen grünes Licht für eine Beteiligung der Dänen an der europäischen Einigung gegeben. Nun ist nach dem grünen Licht des Unterhauses des britischen Parlaments eine schnelle Ratifizierung der Verträge von Maastricht durch das Oberhaus notwendig, damit die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zeitgerecht am 1. Januar 1994 beginnen kann.

Weitaus problematischer als der Verlauf der Ratifizierung ist jedoch die Gefährdung des Konvergenzprozesses durch die aktuelle konjunkturelle Entwicklung in Europa. In fast allen Mitgliedstaaten werden die Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages aufgrund der konjunkturellen Entwicklung gegenwärtig nicht erfüllt, auch nicht in Deutschland. Gegenwärtig wäre bei rein formaler Betrachtung der Konvergenzkriterien nur Luxemburg „reif“ für den Eintritt in die dritte Stufe.

Der Beschluß zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion fiel in einer Phase stetigen Wachstums in allen Mitgliedstaaten. In einer derartigen wirtschaftlichen Gutwetterperiode waren Fortschritte im Erreichen von ökonomischer Konvergenz weitaus leichter möglich als in

Zeiten der Rezession. Nun wird es jedoch von der Dauer und Stärke der Rezession sowie dem unterschiedlichen Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente in den Mitgliedstaaten abhängen, ob wir uns in Europa über wirtschaftliche Konvergenz dem Ziel der Währungsunion nähern oder uns von ihm entfernen. Dabei bietet uns das rauhe konjunkturelle Fahrwasser die Möglichkeit zu beobachten, ob die Fortschritte bei den ökonomischen Grunddaten tatsächlich das Ergebnis einer soliden Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik waren oder nur das Nebenprodukt eines zehnjährigen Wirtschaftsaufschwungs.

### Konvergenz und Währungsunion

Die Realalignments im Rahmen des EWS in den vergangenen Monaten haben gezeigt, daß wirtschaftliche Konvergenz nicht durch Festklammern an bestehenden Wechselkursparitäten bewiesen wird, sondern sich vielmehr auf Märkten der Beurteilung durch Unternehmen und Anleger zu stellen hat. Wichtig für den weiteren Verlauf der monetären Integration ist, daß ökonomische Konvergenz nicht statisch anhand eines Stichtages gemessen wird. Reif für die Währungsunion können Länder nur dann sein, wenn über einen Zeitraum von mehreren Jahren der Wille und die Fähigkeit zur Stabilität unter Beweis gestellt wurden<sup>1</sup>.

Die These, daß es spätestens 1999 automatisch zum Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kommen wird, auch wenn die erforderliche Konvergenz nicht vorliegt, ist unbegründet. Im Vertrag von Maastricht ist der in der Öffentlichkeit immer wieder dargestellte Automatismus nicht enthalten. Vielmehr können die Regierungschefs für den Beginn der Währungsunion einen späteren Zeitpunkt als 1999 festlegen, wenn die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in der Gemein-

---

*Dr. Kurt Faltlhauser, 52, ist stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Lehrbeauftragter für Wirtschafts- und Finanzpolitik an der Ludwig-Maximilians-Universität München.*

<sup>1</sup> Diese Interpretation der Verträge von Maastricht wurde durch die Erklärung des Deutschen Bundestages zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausdrücklich betont. Vgl. Bundestags-Drucksache 12/3895.

schaft dies nahelegen<sup>2</sup>. Der „Geist von Maastricht“ spiegelt sich nicht in einem automatischen Fahrplan, sondern in der Betonung von Stabilität wider.

Neben allen ökonomischen Bedenken gegen einen vorschnellen Eintritt in die dritte Stufe ist jedoch ein Punkt unstrittig: Die europäische Integration ist insbesondere aus politischen Gründen unverzichtbar. Der Bundeskanzler hat zweifellos recht mit seiner Ansicht, daß nationale Egoismen überwunden werden müssen und Europa in der veränderten Weltlage politisch eine Sprache sprechen muß. Nur so können wir die großen Aufgaben der Friedenssicherung, der globalen Umweltpolitik sowie der Hilfe für die Dritte Welt und für Osteuropa bewältigen. Die politische Integration darf der wirtschaftlichen Einigung jedoch nicht nachstehen. Es ist ein Gleichschritt zwischen wirtschaftlicher und politischer Integration erforderlich, wobei eine demokratische Legitimation Grundvoraussetzung dafür ist, daß sich die Bürger im gemeinsamen Europa wiederfinden.

#### Gemeinsames Geld als Treibriemen?

Ob es jedoch notwendig ist, das gemeinsame Geld gleichsam zum Treibriemen der Europäischen Integration zu machen, ist eine andere Frage. Hier muß neben die ökonomisch nüchtere Analyse eine politische Beurteilung der Maastrichter Verträge treten. Es ist fraglich, ob die Identifikation des Bürgers mit der Idee der europäischen Einigung durch ein gemeinsames Geld mit dem Namen ECU gestärkt werden kann. Doch zunächst gilt es zu untersuchen, ob mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zugleich ein gemeinsames Geld geschaffen werden muß oder die Möglichkeit besteht, in diesem Punkt evolutiv vorzugehen.

Unabdingbare Elemente einer Währungsunion sind die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse, ein voll-

<sup>2</sup> Diese Möglichkeit der freien Wahl des Eintrittsdatums für die dritte Stufe eröffnet Artikel 109j EWG-Vertrag in Absatz 3. Allerdings legt Absatz 4 fest, daß die dritte Stufe in jedem Fall am 1. Januar 1999 beginnt, sofern bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden ist.

kommen freier Kapitalverkehr und eine einheitliche Geld- und Währungspolitik. Dagegen sind die Schaffung einer gemeinsamen Zentralbank und die Ausgabe eines gemeinsamen Geldes aus theoretischer Sicht rein fakultative Elemente. So läßt auch der Vertrag von Maastricht Handlungsspielraum für die Frage, ob mit dem Vollzug der Währungsunion zugleich eine gemeinsame Währung geschaffen werden soll.

Artikel B des Vertrages über die Europäische Union beschreibt als Ziel der Union die „Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrages umfaßt“. Somit eröffnet dieser Teil der Verträge von Maastricht die Möglichkeit, gemeinsames Geld erst nach Eintritt in die dritte Stufe zu schaffen.

Demgegenüber betont der Artikel 3a des EWG-Vertrages, der die Tätigkeiten der Gemeinschaft beschreibt, in Absatz 2 mehr eine Parallelität zwischen Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und der Einführung einer einheitlichen Währung: „Parallel dazu umfaßt diese Tätigkeit ... die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik...“ Artikel 109f, der die Aufgaben des Europäischen Währungsinstituts festlegt, läßt hingegen in Absatz 3 offen, wann ECU-Banknoten auszugeben sind: „Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe ... die technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten zu überwachen...“

Genauer ist hier der Artikel 109i über den Beginn der dritten Stufe, wenn er in Absatz 4 festlegt: „Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten ... die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch den ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung.“ Weiter heißt es: „Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitliche Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.“

Klaus Zimmer

#### Bankenregulierung: Zur Begründung und Ausgestaltung der Einlagensicherung

Eine ordnungstheoretische Analyse auf der Grundlage der Modernen Institutionenökonomie

1993, 303 S., brosch., 6,- DM, ISBN 3-7890-2859-2 (Studien zum Bank- und Börsenrecht, Bd. 26)

Markus Spiwoks

#### Bestimmungsgründe der Kapitalmarktzinsentwicklung in der BR Deutschland von 1973 bis 1989

Eine theoretische und empirische Untersuchung

1993, 112 S., brosch., 38,- DM, ISBN 3-7890-2975-0 (Schriften zur monetären Ökonomie, Bd. 35)



Nomos Verlagsgesellschaft • 7570 Baden-Baden



Eine andere Interpretation erlaubt wiederum das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das einen Bestandteil des Maastrichter Vertrages bildet. Artikel 16 der Satzung besagt: „Die EZB berücksichtigt so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung der Banknoten.“

Der Vertrag läßt somit Spielraum für die Frage, wann ein gemeinsames Geld eingeführt werden soll und ebenso, welchen Namen das zukünftige europäische Geld tragen kann. Die Unterschiedlichkeit der Aussagen bietet somit einen Anlaß zur zielgerichteten Interpretation der Verträge.

### Die verschiedenen Möglichkeiten

Bei der Frage, wann und in welcher Form ein gemeinsames Geld eingeführt wird, muß auf der Basis abgewogen werden, was ökonomisch sinnvoll, technisch machbar und politisch sowie psychologisch durchsetzbar ist.

Erstens besteht die Möglichkeit, pünktlich zum 1.1.1997 bzw. 1.1.1999 – sofern der Eintritt in die dritte Stufe zu diesem Zeitpunkt erfolgt – ein Geld auszugeben, das ECU heißt. Dies wäre allerdings politischer Unsinn. Auch wenn Frankreich historische Beziehungen zum Namen „ecu“ hat, wäre es für Deutschland unakzeptabel, die D-Mark durch ein Abkürzungsgeld zu ersetzen. Die Franzosen interpretieren den Vertragstext ganz anders. Im französischen Text wird ECU nicht als Abkürzung benutzt, sondern klein geschrieben. Frankreich bezieht sich damit auf die frühere französische Münze, die zwischen 1266 und 1790 geprägt wurde. Der heutige ECU steht jedoch für einen Währungskorb aus allen EG-Währungen, die entsprechend der Wirtschaftskraft des jeweiligen Landes im ECU gewichtet werden. Der Begriff des ECU ist somit irreführend, da die heutige Kunstwährung ECU nichts mit dem zukünftigen ECU zu tun hätte. Insofern hätte Gauweiler recht, wenn er die Befürchtung der Schaffung eines „Esperanto-Geldes“ äußert.

Zweitens bestünde die Möglichkeit, den europäischen Namen der gemeinsamen Währung mit einem nationalen Zusatz zu versehen (z.B. Euro-Mark oder Deutscher ECU). Diese Interpretation basiert auf dem Artikel 16 der Satzung der Europäischen Zentralbank, in dem betont wird, daß die EZB so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten berücksichtigt. Ziel hierbei könnte es sein, die Akzeptanz des gemeinsamen Geldes in einer Wirtschafts- und Währungsunion zu erhöhen.

Diese Lösung erscheint jedoch aus zwei Gründen zweifelhaft: Geht man von einem Eintritt in die dritte Stufe spätestens 1999 aus, so bestehen erhebliche technische Probleme, rechtzeitig die neuen Banknoten zum Beginn

der Wirtschafts- und Währungsunion bereitzustellen. Experten schätzen, daß bis zur Ausgabe eines neuen Geldes für die technische Umsetzung ein zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Jahren erforderlich ist. Zweitens besteht das Problem, daß aufgrund der freizügigen Nutzung aller dieser „Sonder-ECU“ innerhalb der Währungsunion es über kurz oder lang zu einem heillosen Durcheinander verschiedener Banknoten in den einzelnen Mitgliedstaaten käme.

### Schlußfolgerung

Der Maastrichter Vertrag läßt Interpretationsspielraum für die Entscheidung, wann ein gemeinsames Geld geschaffen und wie es ausgestaltet sein soll. Bereits aus technischen Gründen scheint es ausgeschlossen, daß mit Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion, sollte dieser 1997 bzw. 1999 erfolgen, ein gemeinsames Geld ausgegeben wird.

Die Frage des gemeinsamen Geldes ist aus ökonomischer Sicht zunächst zweitrangig. In erster Linie müssen sich die Mitgliedstaaten bemühen, einen hohen und dauerhaften Grad an wirtschaftlicher Konvergenz zu erreichen. Nur dann wird gewährleistet sein, daß mit der Fixierung der Wechselkurse und dem Beginn einer gemeinsamen Geld- und Währungspolitik unvermeidbare hohe realwirtschaftliche Risiken vermieden werden. Wenn ein hoher Grad an wirtschaftlicher Konvergenz einen Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ermöglicht, gibt uns die Schaffung einer Wechselkursunion Zeit zu überlegen, ob wirklich ein gemeinsames Geld geschaffen werden soll oder fixierte Wechselkurse mit gemeinsamer Geld- und Währungspolitik für ausreichend gehalten werden.

Auch die Deutsche Bundesbank geht davon aus, daß zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zunächst nur die Wechselkurse der teilnehmenden Länder unwiderruflich fixiert werden und die geldpolitische Verantwortung auf das Europäische System der Zentralbanken übergeht. Die nationalen Währungen würden erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine einheitliche Währung abgelöst. Ein Umtausch würde dann zu den bereits zu Beginn der Endstufe festgelegten Umtauschkursen vorgenommen<sup>3</sup>.

Die Meinungsbildung über die Frage, wann und in welcher Form wir ein gemeinsames Geld einführen wollen, wird, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion, zur Aufgabe des kommenden Jahrzehnts. Hierbei sind neben einer ökonomischen Abwägung zugleich Anliegen und Befürchtungen der Bevölkerung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Februar 1992, S. 55f.